

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit (Stichwort: Filmhersteller)

Leitsatz: Eine Klage auf Feststellung, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis besteht (sog. Statusklage) ist nicht schon deshalb unzulässig, weil die Parteien bereits im Statusprozeß über einzelne Arbeitsbedingungen - etwa über den Umfang der Beschäftigungspflicht - streiten. Auch in einem solchen Fall kann es prozeßwirtschaftlich sein, zunächst nur den Statusprozeß zu führen (im Anschluß an die Urteile des Senats vom 3. Oktober 1975 - 5 AZR 445/74 - Bühnenbildner - [demnächst] AP Nr. 17 zu § 611 BGB Abhängigkeit, und vom 2. Juni 1976 - 5 AZR 131/75 - Außenrequisiteur - [demnächst] AP Nr. 20 zu § 611 BGB Abhängigkeit).

Aktenzeichen: 5 AZR 753/75
Urteil des BAG vom 22. Juni 1977

LAG Düsseldorf
(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 753/75

2 Sa 548/73 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
22. Juni 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Werner für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Oktober 1975 - 2 Sa 548/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter ist.

Der Kläger ist seit 1961 für den Beklagten im Bereich Fernsehen tätig. Er arbeitete bis August 1970 u.a. als Reporter für die Sendung "Hier und Heute". Ab 1970 ist er im Programmbereich "Wissenschaft und Erziehung" für verschiedene Redaktionen tätig, z. B. für die Redaktion "Wissenschaftliche Magazine und Sonderprogramme", für die Redaktion "Schulfernsehen" und für die Redaktion "Studien- und Kursprogramme". Für diese Redaktionen stellt er Filme her. Er schlägt entweder selbst das Thema des Filmes vor oder erhält ein Thema von der jeweils zuständigen Redaktion. Danach beginnen die Vorarbeiten und Recherchen. Der Kläger fertigt dabei Treatments an und erarbeitet den Text zu dem gewünschten Film. Bei den anschließenden Filmaufnahmen führt er Regie. Dazu stellt ihm der Beklagte Räumlichkeiten, ein Team von Mitarbeitern, Geräte und Ausrüstungen zur Verfügung. Der Beklagte trägt auch sämtliche Kosten einschließlich der Spesen und Fahrtkosten des Klägers. Für die Produktion von Filmen erstellt der Beklagte eine Gesamtdisposition, in der alle Einzelheiten der Aufnahme einschließlich Ort und Zeit festgesetzt werden. An die Filmaufnahmen schließen sich Schnittarbeiten an, die der Kläger zu überwachen hat.

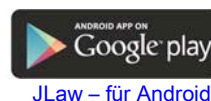
Nach Fertigstellung eines Filmes fertigt der Beklagte Honorarverträge an. Tätigkeiten als "Urheber" und Tätigkeiten als "Mitwirkender" werden getrennt vergütet. Jeder Honorarvertrag enthält die vom Kläger unterschriebene Erklärung:

"Es besteht Einverständnis, daß Sie bei Ihrer Vertragserfüllung als freier Mitarbeiter und nicht als Arbeitnehmer tätig sind/waren."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der im Mai 1973 erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, er sei Arbeitnehmer des Beklagten. Dazu hat er behauptet, der Beklagte habe ihn von Anfang an ständig und ausschließlich beschäftigt. Er habe an fünf bis sechs Tagen pro Woche für den Beklagten gearbeitet bei einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von acht Stunden. Nur gelegentlich habe sich ein Auftrag nicht unmittelbar an den anderen angeschlossen. Solche Unterbrechungen habe es auch bei festangestellten Regisseuren gegeben. Der Beklagte habe die Aufträge nach Dienstplänen vergeben. Er habe Aufträge nicht nach eigenem Gutdünken ablehnen können; sonst hätte sich der Beklagte sofort von ihm getrennt. Nur weil er sich als zuverlässig erwiesen habe, sei er fortlaufend beschäftigt worden. Bei der Ausführung der einzelnen Aufträge sei er an Weisungen seines Abteilungsleiters und der zuständigen Redakteure gebunden gewesen. Diese hätten seine Arbeiten überwacht und kontrolliert. Er habe sich den Wünschen der Abteilungsleiter auch in konkreten Fragen der Gestaltung eines Filmes nicht widersetzen können. Insgesamt unterscheide sich seine Tätigkeit nicht von der Arbeit zahlreicher festangestellter Regisseure des Beklagten. Das gelte für die Übernahme von Aufträgen ebenso wie für die eigentliche Filmherstellung selbst.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß er sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beim Beklagten befinde.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, der Kläger habe nur unregelmäßig und in Abständen für ihn gearbeitet. Der Kläger könne allein entscheiden, ob er einen Auftrag annehmen wolle. Aus einer Weigerung entstünden ihm keine Nachteile. So



- 4 -

habe der Kläger z. B. in der Zeit von März bis September 1972 keine Aufträge übernommen. Der Kläger sei für verschiedene Abteilungen tätig geworden, er sei ein typischer freier Mitarbeiter, der mal hier mal da im Hause einen Auftrag erhalte. Bei der Herstellung der Filmbeiträge unterliege der Kläger keinen ins einzelne gehenden Weisungen. Mit festangestellten Regisseuren könne sich der Kläger nicht vergleichen, da diese Mitarbeiter zusätzlich mit redaktionellen Aufgaben beschäftigt würden. Über den einzelnen Auftrag hinaus hätten sich die Parteien nicht gebunden. Es könne deshalb nicht zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis gekommen sein.

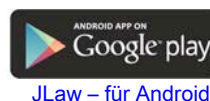
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig.

1. Zwischen den Parteien ist allein der Status des Klägers umstritten. Die Feststellungsklage kann hier die wünschenswerte Klarheit schaffen (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. zuletzt Urteil vom 2. Juni 1976 - 5 AZR 131/75 - Außenrequisiteur - [demnächst] AP Nr. 20 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu I 1 der Gründe]).

2.a) Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, daß der Kläger seine Klage auf die Statusbeurteilung beschränkt hat und der zeitliche Umfang, in dem der Beklagte den Kläger zu beschäftigen hat, offengeblieben ist. Es mag zwar im Grundsatz richtig sein, daß ein Kläger unter mehreren möglichen Feststellungsklagen die weitestgehende wählen muß, um möglichst alle Streitpunkte in einem Rechtsstreit zu klären, damit Folge-



prozesses vermieden werden (vgl. Grunsky, Anmerkung AP Nr. 48 zu § 256 ZPO [zu 1 a - Bl. 6]). Für Statusklagen der sog. freien Mitarbeiter der Rundfunkanstalten kann dies aber nicht uneingeschränkt gelten. Vor allem Gründe der Prozeßökonomie sprechen dagegen. Die Praxis hat gezeigt, daß die Parteien eines solchen Statusprozesses bei einem positiven Ausgang des Rechtsstreits in Verhandlungen noch offene Streitpunkte klären können. Das hat der Senat in dem bereits erwähnten Urteil vom 2. Juni 1976 (zu I 2 der Gründe) näher dargelegt. Der Dritte Senat hat sich dem angeschlossen (Urteil vom 29. Juli 1976 - 3 AZR 7/75 - [demnächst] AP Nr. 41 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu 2 der Gründe]). Deshalb ist es wenig sinnvoll, den Statusprozeß von Anfang an mit solchen Streitpunkten zu belasten.

b) Offengeblieben ist bisher, wie zu entscheiden ist, wenn im Laufe des Rechtsstreits bereits erkennbar wird, daß später über einzelne Arbeitsbedingungen gestritten werden wird. Die gleichen Gründe der Prozeßökonomie sprechen auch in einem solchen Fall dafür, den Statusprozeß nicht mit weiteren Streitfragen zu belasten. Die Statusfrage ist die Grundfrage; sie muß erst positiv beantwortet sein, bevor über die weiteren Streitpunkte entschieden wird. So wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn bei verbundenen Klagen das Arbeitsgericht die Statusfrage in einem Teilurteil vorab entscheidet (§ 301 Abs. 1 ZPO) und dessen Rechtskraft abwartet, bevor es sich mit dem umstrittenen Umfang der Beschäftigungspflicht befaßt. Ist aber ein solches Verfahren zulässig, kann der Kläger nicht gehindert sein, seine Klage zunächst auf die Statusfrage zu beschränken. Er hält nur die Reihenfolge in den zu beurteilenden Fragen ein, die auch ein Instanzgericht aus prozeßökonomischen Gründen wählen könnte. Schließlich braucht die Belastung der Gerichte und Parteien nicht dadurch größer zu werden, daß nacheinander zwei Prozesse mit unterschiedli-



- 6 -

chem Streitgegenstand geführt werden müssen. Ein annähernd gleicher Aufwand kann erforderlich sein, wenn in einem Rechtsstreit über beide Streitgegenstände entschieden werden muß. Andererseits erübrigt sich ein weiterer Rechtsstreit, wenn die Statusfrage zu Ungunsten des Mitarbeiters entschieden wird. Deshalb kann es, auch wenn Streit um einzelne Arbeitsbedingungen besteht, zweckmäßig sein, die Statusklage vorzuziehen.

Auch im vorliegenden Fall kann entgegen der Ansicht der Revision der Umfang der Beschäftigungspflicht offenbleiben. Sollte diese Streitfrage in Verhandlungen nicht geklärt werden können, müßte notfalls ein weiterer Rechtsstreit geführt werden. Daraus folgt, daß über den Umfang der Beschäftigungspflicht in diesem Rechtsstreit nicht entschieden wird. Diese Frage ist nicht Streitgegenstand. Darin unterscheidet sich dieser Fall von dem Parallelverfahren 5 AZR 155/76, in dem der Kläger den Umfang der Beschäftigungspflicht zum Streitgegenstand gemacht hat.

II. Die Klage ist auch begründet.

1. Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß sich zwischen den Parteien eine Dauerrechtsbeziehung entwickelt hat. Die Rechtsbeziehungen der Parteien erschöpften sich nicht in der jeweiligen Einzelleistung. Die vertraglichen Bindungen reichten über den einzelnen Auftrag hinaus.

a) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger zumindest seit Juli 1972 nahezu lückenlos für den Beklagten gearbeitet. Daraus durfte das Berufungsgericht den Schluß ziehen, daß der Kläger auf Dauer beschäftigt werden sollte. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger nicht für den laufenden Sendebetrieb sondern ausschließlich für einzelne Projekte benötigt wurde, sind nicht ersichtlich.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



b) Das Berufungsgericht hat sich darüber hinaus noch mit der Frage befaßt, ob Befristungen auf einzelne Produktionen zulässig wären. Darauf kommt es jedoch nicht an, wenn - wie hier - eine Dauerrechtsbeziehung zustande gekommen ist, die über den einzelnen Auftrag hinausreicht. Die Zulässigkeit einer Befristung ist erst dann zu prüfen, wenn feststeht, daß jeweils nur einzelne befristete Rechtsverhältnisse gewollt waren.

2. Das Berufungsgericht ist auch bei der Abgrenzung eines Arbeitsverhältnisses von dem Rechtsverhältnis eines freien Mitarbeiters von den Grundsätzen ausgegangen, die der Senat in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 9. März 1977 - 5 AZR 110/76 - Fernsehreporterin - [demnächst] AP Nr. 21 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu 1 a der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Das Berufungsgericht hat diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall auch zutreffend angewendet.

a) Der Beklagte hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Rahmen der Dauerrechtsbeziehung eine ständige Dienstbereitschaft des Klägers erwartet. Der Kläger war nicht frei in der Annahme oder Ablehnung eines Auftrages; er wurde nur fortlaufend beschäftigt, weil er sich als zuverlässig erwies. Der Kläger hatte die entsprechenden Behauptungen aufgestellt. Das Berufungsgericht hat sie als erwiesen erachtet. Zwar spricht es ausdrücklich nur davon, daß sich der Kläger ständig für den Einsatz beim Beklagten bereit gehalten habe. Der Zusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt jedoch, daß der Kläger damit nur die Erwartung des Beklagten erfüllen wollte. Die Tatsache, daß der Kläger in der Vergangenheit keine ihm angetragene Arbeit abgelehnt hat, ist ein starkes Indiz für diese Annahme.

Die Revision hat diese Feststellungen nicht angegriffen; sie sind der Entscheidung zugrundezulegen. Aus



- 8 -

ihnen folgt ein für ein Arbeitsverhältnis typisches Maß an persönlicher Abhängigkeit. Das hat der Senat im einzelnen im Urteil vom 9. März 1977 (zu 2 b der Gründe) begründet. Allerdings, und das ist der Revision zuzugeben, ergab sich im damaligen Fall die erwartete Dienstbereitschaft bereits aus einem Sachzwang heraus: Der Sender war auf regelmäßige Mitarbeit der Reporterin in der aktuellen Sendung angewiesen. Dieser Sachzwang mag so im vorliegenden Fall nicht bestanden haben, weil der Kläger für verschiedene Abteilungen tätig war und nicht für eine aktuelle Sendung arbeitete. Das zwingt aber nicht zu der Folgerung der Revision, der Kläger sei kein Arbeitnehmer, weil er nicht von einem Vorgesetzten eingesetzt worden sei; vielmehr ergebe sich aus dem Vortrag beider Parteien, daß der Kläger sich seine Aufträge entweder bei den verschiedenen Redaktionen selbst gesucht oder den ihm gebotenen Auftrag einer Redaktion angenommen habe. Die kontinuierliche Beschäftigung des Klägers seit 1971 sowie die Tatsache, daß der Beklagte in der einen oder anderen seiner Redaktionen immer auf den Kläger rechnen konnte und auf ihn gerechnet hat, ergibt das Gesamtbild eines abhängigen Arbeitsverhältnisses. Auf welche Weise der Beklagte die Einteilung seiner Mitarbeiter organisierte, ob durch eine zentrale Leitung oder durch wechselseitige Absprachen unter den beteiligten Redaktionen, ist für die rechtliche Beurteilung gleichgültig.

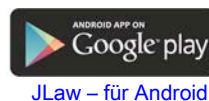
b) Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß sich der Kläger während der eigentlichen Produktion des Filmes nach den zeitlichen Dispositionen des Beklagten zu richten hatte. Aus diesem Grund hat das Berufungsgericht mit Recht auf eine weitgehende persönliche Abhängigkeit des Klägers geschlossen. Die Revision hält dem zu Unrecht entgegen, daß die aus der Natur der Sache folgenden persönlichen Abhängigkeiten keine Umstände seien, die für ein Arbeitsverhältnis sprechen könnten. Der Se-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

nat hat diesen Einwand in dem bereits erwähnten Fall einer Fernsehreporterin zurückgewiesen. Auch diese Reporterin mußte ständig Filme mit einem Team des beklagten Senders herstellen. Nicht anders liegen die Dinge hier. Deshalb ergab sich auch im vorliegenden Fall aus der Notwendigkeit der ständigen Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeitern des Senders und der sachlich gebotenen Eingliederung in den Sendebetrieb eine persönliche Abhängigkeit des Klägers (Urteil des Senats vom 9. März 1977 - 5 AZR 110/76 - Fernsehreporterin - [demnächst] AP Nr. 21 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu 2 c der Gründe]).

Der weitere Einwand der Revision, über die Tätigkeit des Klägers bei Außenaufnahmen sei nichts festgestellt, ist sachlich nicht berechtigt. Der Beklagte erstellt die den Kläger betreffenden Dispositionen unabhängig davon, ob Aufnahmen im Studio oder außerhalb des Studios notwendig werden.

c) Bereits die beiden erörterten Umstände reichen aus, um die Arbeitnehmereigenschaft des Klägers feststellen zu können. Die übrigen vom Berufungsgericht erörterten Gesichtspunkte - etwa der Umfang der Weisungsgebundenheit - sprechen zumindest nicht gegen den Kläger. Die Beurteilung des Berufungsgerichts erweist sich damit als zutreffend. Die Revision muß deshalb zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Seidensticker
ist im Urlaub

Dr. Hilger

Werner

Dr. Gundelach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)